



# Das Stichtagsprinzip und seine Tragweite im Ehegüterrecht und im Erbrecht

Lorenz Baumann<sup>1,2</sup>

## Inhaltsverzeichnis

### I. Ausgangslage

1. Die Bedeutung der Stichtage bei Wertveränderungen
2. Eingrenzung des Themas

### II. Die massgeblichen Stichtage im Güterrecht

1. Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung
  - a. Todestag als Stichtag für die Fixierung der Gütermassen
  - b. Auseinandersetzung als Stichtag für die Bewertung
  - c. Beispiel
2. Güterstand der Gütergemeinschaft
  - a. Todestag als Stichtag für die Fixierung der Gütermassen
  - b. Auseinandersetzung als Stichtag für die Bewertung
  - c. Sonderfall Totalgesamtgutszuweisung
  - d. Fazit zur Gütergemeinschaft
  - e. Beispiel

### III. Die massgeblichen Stichtage im Erbrecht

1. Die Stichtage bei der Intestaterbfolge
  - a. Grundsatz: Teilungstagsprinzip
  - b. Abweichungen vom Teilungstagsprinzip
  - c. Beispiele

### 2. Die Stichtage bei Vermächtnissen

- a. Grundsätzliches zu Wertveränderungen und Früchten
- b. Sonderfall Quotenvermächtnis
- c. Todestagsprinzip für die Prüfung von Pflichtteilsverletzungen
- d. Beispiel

### 3. Die Stichtage bei Abänderung der gesetzlichen Erbquoten einschliesslich Pflichtteilssetzung

### 4. Die Stichtage bei ausgleichungspflichtigen lebzeitigen Zuwendungen

- a. Todestagsprinzip als Grundsatz
- b. Ausnahmen
- c. Wahlrecht der Erben
- d. Beispiel
- e. Quotenmethode bei gemischten Schenkungen
- f. Sonderfall der Schenkung mit Nutzniessungs- oder Wohnrechtsvorbehalt

### 5. Die Stichtage bei herabsetzbaren lebzeitigen Zuwendungen

- a. Todestagsprinzip zur Prüfung der Pflichtteilsverletzung
- b. Konsequenzen bei festgestellter Pflichtteilsverletzung
- c. Beispiel

### 6. Kurzer Exkurs: Sonderfall Unternehmensnachfolge

- a. Problemstellung
- b. Erbrechtsreform (Ausblick)

### IV. Fazit

- 1 Dr. iur., Rechtsanwalt, Fachanwalt SAV Erbrecht, weber schaub & partner ag, Zürich, [weber-schaub.ch](http://weber-schaub.ch). Ich danke Dr. iur. Barbara Schaub für ihre wertvollen Anregungen und für die kritische Durchsicht des Manuskripts.
- 2 Der Beitrag geht auf ein Referat zurück, das der Autor am 25. März 2021 am Schulthess Forum Erbrecht in Zürich gehalten hat.

## I. Ausgangslage

### 1. Die Bedeutung der Stichtage bei Wertveränderungen

Praktisch jeder güter- und erbrechtlich relevante Vermögenswert unterliegt Wertschwankungen. Immobilien, Wertschriften oder Fremdwährungskonten, aber auch Kunstgegenstände, Konsumgüter wie Autos und Elektronik oder Edelmetalle verändern sich im Wert, und selbst bei Geldbeträgen in Schweizer Franken ist im erbrechtlichen Kontext denkbar, dass Wertveränderungen zu beachten sind, z.B. im Falle von Geldzuwendungen im Hinblick auf den Erwerb einer Liegenschaft.<sup>3</sup>

Erbteilungen werden nur ganz selten innerhalb kurzer Zeit nach dem Ableben eines Erblassers vollzogen. Meistens dauert es viele Monate, regelmässig auch mehrere Jahre, bis eine Erbteilung abgeschlossen ist. In dieser Zeit kann der Wert praktisch jedes einzelnen Aktivums oder Passivums in einem Nachlass zu- oder abnehmen. Wenn der Erblasser eine Ehegattin hinterlässt und unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung oder der Gütergemeinschaft gelebt hat, ist im Rahmen der Erbteilung zunächst eine güterrechtliche Auseinandersetzung vorzunehmen. Für diese ist ebenfalls relevant, welcher Stichtag für die Bewertung der Vermögenswerte gilt und welcher Gütermasse die natürlichen und zivilen Früchte zustehen, die zwischen Beendigung und Auseinandersetzung des Güterstandes anfallen. Massgeblich ist der Bewertungszeitpunkt ferner bei (ganz oder teilweise) unentgeltlichen lebzeitigen Zuwendungen, die später im Erbgang auszugleichen oder herabsetzbar sind. Solche lebzeitigen Zuwendungen können ganz unterschiedliche faktische und rechtliche Schicksale haben – auch wenn eine Erblasserin eigentlich die «Gleichbehandlung» der Kinder im Sinn hatte: So kann eine Erblasserin 20 Jahre vor ihrem Tod ihrer Tochter ein Ferienhaus schenken und ihrem Sohn ein Aktienpaket im damals selben Wert, wobei sie beide Schenkungen der Ausgleichungspflicht unterstellt. Nun kann es sein, dass sich der Wert des Aktienpakets in der Zeit bis zum Tod der Erblasserin halbiert, während sich der Wert des Ferienhauses bis zum Tod verdoppelt und bis zum Teilungstag nochmals leicht erhöht. Ein weiterer, möglicherweise massgeblicher Wert kann sich ergeben, wenn eines der Kinder die Zuwendung schon vor dem Tod der Mutter verkauft. In all diesen Beispielen ist für die beiden Kinder von entscheidender Bedeutung, welcher Stichtag für die Bewertung ihrer ausgleichungspflichtigen Zuwendungen zu beachten ist.

3 Siehe dazu Ziff. III/4b.

### 2. Eingrenzung des Themas

Im vorliegenden Beitrag sollen die im Ehegüter- und Erbrecht geltenden Bewertungsstichtage dargestellt und anhand von Beispielen erläutert werden. Dabei wird das Augenmerk zunächst darauf gelegt, welche Besonderheiten bei der Auflösung der Güterstände der Errungenschaftsbeteiligung und der Gütergemeinschaft beim Tod eines Ehegatten zu beachten sind.<sup>4</sup> Sodann werden die massgeblichen Stichtage im Erbrecht aufgezeigt, und zwar – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – in verschiedenen möglichen Konstellationen wie bei der Intestaterbfolge, bei Verfügungen von Todes wegen, bei der Ausgleichung, bei der Herabsetzung, bei der Ausrichtung von Vermächtnissen etc., mit einem kleinen Exkurs zu den Bewertungszeitpunkten bei der Unternehmensnachfolge.<sup>5</sup> Nicht Thema der vorliegenden Ausführungen ist der massgebliche Stichtag für die Veranlagung der *Erbschaftssteuer*.<sup>6</sup>

Ebenfalls nicht Gegenstand des Beitrags ist *die Art der Bewertung* von Nachlassaktiven. Hier ist grundsätzlich stets das *Verkehrswertprinzip* anzuwenden: Vereinfacht gesagt gilt als Verkehrswert derjenige Wert, der bei einer Veräusserung des betreffenden Gegenstandes an einen unabhängigen Dritten und ohne Zeitdruck als Erlös erzielt würde, wobei die Bewertungsmethode einzelfallbezogen zu wählen ist.<sup>7</sup>

## II. Die massgeblichen Stichtage im Güterrecht

### 1. Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung

#### a. Todestag als Stichtag für die Fixierung der Gütermassen

Gemäss der zwingenden Bestimmung von Art. 204 Abs. 1 ZGB wird der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung mit dem Tod eines Ehegatten aufgelöst. Die Zugehörigkeit eines Vermögenswerts (oder eines Passivums) zur Errungenschaft oder zum Eigengut bestimmt sich nach dem Zeit-

4 Nachstehend Ziff. II; nicht Thema des Beitrags sind die Stichtage bei den anderen Auflösungsgründen.

5 Nachstehend Ziff. III.

6 Es gilt das Todestagsprinzip, siehe dazu LORENZ BAUMANN, Vergleichsvereinbarungen und ihre Risiken bei der Erbschaftssteuer, *successio* 2022, S. 146 ff., Ziff. III/1 ff.

7 Art. 211 ZGB; Art. 617 ZGB; vgl. ausführlich BK-WOLF/EGGEL, Art. 617 ZGB N 26 ff., zum Verkehrswert bei einzelnen Arten von Gegenständen; BSK-PIATTI, 7. Auflage, Art. 630 ZGB N 2, zu verschiedenen Bewertungsmethoden; BGer 5A\_141/2007 vom 21. Dezember 2007, E. 4.1.3.